

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 19. Juni 2017

39. Stück

175. Betriebsvereinbarung Jubiläumszuwendungen

Betriebsvereinbarung Jubiläumszuwendungen

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck, vertreten durch die Rektorin,

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal, vertreten durch den Vorsitzenden,

und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal, vertreten durch den Vorsitzenden

§ 1

Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

(1) Diese Betriebsvereinbarung wird auf der Grundlage der Ermächtigung durch §§ 4 Z 21 iVm 63 Abs 1 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten abgeschlossen.

(2) Diese Betriebsvereinbarung gilt persönlich für alle ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Innsbruck gem. § 36 ArbVG (Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974 idgF), welche von den abschließenden Betriebsräten vertreten werden und dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegen.

(3) Diese Betriebsvereinbarung gilt sachlich als Festlegung der Voraussetzungen und des Ausmaßes der Jubiläumszuwendungen gem. § 63 Abs 1 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen und Ausmaß

(1) MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Innsbruck haben nach einer Betriebszugehörigkeit von 25 Dienstjahren Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern und nach einer Betriebszugehörigkeit von 40 Dienstjahren Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von vier Monatsgehältern.

(2) Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vor Erreichen einer Betriebszugehörigkeit von 25 Dienstjahren, jedoch in demjenigen Kalenderjahr, in dem sie oder er die Betriebszugehörigkeit von 25 Dienstjahren erreicht hätte, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, um eine Alterspension oder eine vergleichbare Pension nach dem Ende des Erwerbslebens anzutreten, so besteht gleichwohl ein Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern.

(3) Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vor Erreichen einer Betriebszugehörigkeit von 40 Dienstjahren, jedoch nach einer Betriebszugehörigkeit von 35 oder mehr Dienstjahren aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, um eine Alterspension oder eine vergleichbare Pension nach dem Ende des Erwerbslebens anzutreten, so besteht ebenso ein Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von vier Monatsgehältern.

(4) Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vor Erreichen einer Betriebszugehörigkeit von 25 Dienstjahren, jedoch in demjenigen Kalenderjahr, in dem sie oder er die Betriebszugehörigkeit von 25 Dienstjahren erreicht hätte, verstirbt, so besteht ein Anspruch der gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung die Erblasserin bzw. der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, auf eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern.

(5) Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vor Erreichen einer Betriebszugehörigkeit von 40 Dienstjahren, jedoch nach einer Betriebszugehörigkeit von 35 oder mehr Dienstjahren verstirbt, so besteht ein Anspruch der gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung

die Erblasserin bzw. der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, auf eine Jubiläumsszuwendung im Ausmaß von vier Monatsgehältern.

§ 3

Anrechenbare Zeiten der Betriebszugehörigkeit

- (1) Zu den Dienstjahren zählen alle Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Innsbruck unabhängig von der jeweiligen gesetzlichen Grundlage. Zu den Dienstjahren zählen ebenso Zeiten der Zugehörigkeit zum Amt der Medizinischen Universität Innsbruck. Zeiten als freie Dienstnehmerin oder freier Dienstnehmer zählen nicht zu den Dienstjahren.
- (2) Zu den Dienstjahren zählen weiters Zeiten vor dem 01.01.2004 aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Bund zu Lasten einer Planstelle der Universität Innsbruck.
- (3) Zu den Dienstjahren zählen ebenso Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zu einer Universitätseinrichtung der Universität Innsbruck im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vor dem 01.01.2004, wenn das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gem. § 134 Abs 2 UG (Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002 idgF) auf die Medizinische Universität Innsbruck als Arbeitgeberin übergegangen ist.
- (4) Zu den Dienstjahren zählen schließlich Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zu einem Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck oder - vor dem 01.01.2004 - einem Universitätsangehörigen der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck im Rahmen eines Drittmittelprojekts, das von einer öffentlichen Forschungsförderungseinrichtung finanziert wurde und dem ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorangegangen ist (ProjektmitarbeiterInnen von *ad personam* Projekten). Desgleichen zählen Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zu einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck vor dem 01.01.2004 in der Teilrechtsfähigkeit zu den Dienstjahren, insofern es im Rahmen eines Drittmittelprojekts erfolgt ist, das von einer öffentlichen Forschungsförderungseinrichtung finanziert wurde und dem ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorangegangen ist.
- (5) Alle anrechenbaren Zeiten werden zusammengezählt. Unterbrechungen schaden nicht.
- (6) Alle anrechenbaren Zeiten werden unabhängig vom Ausmaß der Beschäftigung, ob Vollzeit oder Teilzeit, berücksichtigt.
- (7) Zeiten einer Freistellung unter Entfall der Bezüge (Karenz) sind außer in den im Folgenden genannten Fällen keine anrechenbaren Zeiten.
- (8) Zu den Dienstjahren zählen Zeiten einer Karenz im Zusammenhang mit der Geburt, der Adoption oder zum Zweck der Pflege eines Kindes, sowie zum Zweck der Pflege oder Sterbebegleitung einer oder eines Angehörigen, soweit für diese ein gesetzlicher Anspruch oder ein gesetzliches Gestaltungsrecht bestand oder eine entsprechende Vereinbarung auf einer gesetzlichen Regelung beruhte.
- (9) Zu den Dienstjahren zählen auch Zeiten eines Bildungsurlaubs gem. § 11 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten oder eines Studienurlaubs gem. § 33 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Sonstige Zeiten einer Karenz unter Entfall der Bezüge für Forschungs-, Lehr- oder Ausbildungszwecke zählen bis zum Ausmaß von insgesamt maximal zwölf Monaten zu den Dienstjahren.
- (10) Zu den Dienstjahren zählen andere Zeiten einer Karenz nur dann, wenn dies ausdrücklich in der entsprechenden Karenzierungsvereinbarung festgelegt wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Berechnung

- (1) Der Bemessung der Jubiläumswendung ist jenes Monatsgehalt zugrunde zu legen, welches im Monat, in dem das Dienstjubiläum vollendet wird, bei einer Vollzeitbeschäftigung gebührt oder gebühren würde.
- (2) Das Monatsgehalt ist das kollektivvertraglich gebührende Entgelt gem. §§ 49 und 54 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Sonderzahlungen, allfällige Überzahlungen, Überstundenpauschale, etwaige Zulagen sowie sonstige regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen bleiben außer Betracht.
- (3) Für die Berechnung der Jubiläumswendung wird die Zeit der erforderlichen Betriebszugehörigkeit in Monaten ausgedrückt. Für 25 Dienstjahre sind dies 300 Monate, für 40 Dienstjahre sind dies 480 Monate. In den Fällen des § 2 Abs 2, 3, 4 und 5 wird die tatsächliche Betriebszugehörigkeit herangezogen.
- (4) Für jeden Monat wird sodann das Beschäftigungsausmaß festgestellt und als Zahl zwischen 0 und 1 dargestellt (1 = Vollzeitbeschäftigung). Zeiten gem. § 3 Abs 8 und 9 sowie Zeiten der Teilzeitbeschäftigung für Sterbebegleitung, Begleitung von schwersterkrankten Kindern, Pfl egeteilzeit und Elternteilzeit gelten als Vollzeitbeschäftigung. Zeiten gem. § 3 Abs 10 gelten als Teilzeitbeschäftigung zu 50 %. Für Monate mit unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß wird jeweils das höchste herangezogen.
- (5) Die gem. Abs 4 ermittelten Monatswerte werden addiert. Das Ergebnis wird auf eine Ganzzahl aufgerundet.
- (6) Der Betrag von zwei oder vier Monatsgehältern wird durch die entsprechende Anzahl der Monate gem. Abs 3 dividiert und mit dem Ergebnis aus Abs 5 multipliziert. Dies ergibt den Auszahlungsbetrag.

§ 5

Vorgangsweise und Auszahlung

- (1) Die Medizinische Universität Innsbruck hat von sich aus Erhebungen zu tätigen und Berechnungen anzustellen, wann voraussichtlich die für eine Jubiläumswendung erforderliche Anzahl von Dienstjahren erreicht sein wird und wie sich die Berechnung gem. § 4 gegenwärtig darstellt, und dies der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mitzuteilen.
- (2) Soweit Zeiten gem. § 3 Abs 4 betroffen sind, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an den Erhebungen aktiv mitzuwirken und zweckdienliche Unterlagen beizubringen.
- (3) Die MitarbeiterInnen haben das Recht, die Ergebnisse der Erhebungen und Berechnungen einzusehen, Korrekturen und Ergänzungen zu verlangen oder, falls bislang keine Erhebungen und Berechnungen stattgefunden haben, diese zu beantragen.
- (4) Die Jubiläumswendung ist in jenem Monat auszuzahlen, in welchem die erforderliche Anzahl von Dienstjahren erreicht wird.
- (5) Im Fall des § 2 Abs 2 und 3 ist die Jubiläumswendung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuzahlen.
- (6) Im Fall des § 2 Abs 4 und 5 hat die Medizinische Universität Innsbruck mögliche Anspruchsberechtigte, soweit ihr diese bekannt sind oder bekannt werden, aufzufordern, die Anspruchsberechtigung durch geeignete Urkunden nachzuweisen und, wenn dieser Nachweis erbracht wurde, die Jubiläumswendung binnen eines Monats auszuzahlen.

§ 6

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.

Innsbruck, am 19.06.2017

Für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck:

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch eh
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Freysinger eh
Vorsitzender

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:

FOI Mathias Schaller eh
Vorsitzender